



Amtsgeschicht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll in dem Amtsgeschicht Bottrop am

Donnerstag, 03.09.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bottrop, Blatt 24390,

BV lfd. Nr. 1

114/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 68, Flurstück 114, 145, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Osterfelder Straße 64, Größe: 624 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Balkon und Keller 4 - Nr. 4 des Aufteilungsplans -.

Teileigentumsgrundbuch von Bottrop, Blatt 24398,

BV lfd. Nr. 1

5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 68, Flurstück 114 und 145, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Osterfelder Straße 64, Größe: 624 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Einstellplatz SP 12 in der Tiefgarage

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt besteht aus einer Eigentumswohnung (Nr. 4), einem Keller nebst einem Balkon und einem Tiefgaragen-Einstellplatz. Das Wohnhaus ist ein dreigeschössiges Gebäude und wurde 2004 erbaut. Ebenfalls verfügt das Wohnhaus über einen Personenaufzug. Die Wohnung befindet sich im 1.

Obergeschoss links und die Wohnfläche beträgt ca. 82 m². Der Tiefgaragenstellplatz wird mit einem gesondertem ungedämmten Stahlschwingtor verschlossen. Bezüglich der Ausstattung der Wohnung und des Tiefgaragenstellplatzes wird auf das Gutachten verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

221.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Bottrop Blatt 24390,
lfd. Nr. 1 | 207.000,00 € |
| - Gemarkung Bottrop Blatt 24398,
lfd. Nr. 1 | 14.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.